



Entscheid

**Nr. 119 341 vom 21. Februar 2014
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt azerischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 12. November 2012 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 10. Oktober 2012 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 30. August 2013, in dem die Sitzung am 25. September 2013 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KEUTGEN für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. CHEVALIER, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 28. Februar 2011 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein. Am 19. Dezember 2011 ergänzt sie diesen Antrag.

1.2 Am 10. Oktober 2012 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 11.

Oktober 2012 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 28.02.2011 von

(...)

Staatsangehörigkeit: Azerbeidzjan

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der Antrag unzulässig ist.

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Herr K(...) teilt mit, dass es für ihn aus verschiedenen Gründen nicht möglich beziehungsweise besonders schwierig ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien über das normale Verfahren einzureichen. Der Betreffende gibt an, dass er lange auf den Beschluss des Staatsrates warten musste. Der Staatsrat fasste seinen Beschluss am 21. Dezember 2009 im Entscheid Nr. 199.(...), nachdem der Betreffende Beschwerde eingelegt hatte gegen den Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose vom 12. Juni 2006, durch den der Beschluss des Beauftragten des Ministers des Innern vom 10. März 2006 zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bestätigt worden war. Die Verfahrensdauer stellt an sich keinen außergewöhnlichen Umstand dar, aufgrund dessen es für den Betreffenden besonders schwierig oder sogar unmöglich ist, den Antrag auf normalem Wege einzureichen. Durch eine beim Staatsrat eingelegte Beschwerde wird nämlich weder ein Asylverfahren ausgesetzt noch ein Aufenthaltsrecht eröffnet und somit kann die Dauer des Beschwerdeverfahrens beim Staatsrat nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden. Darüber hinaus wurden der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage abgelehnt beziehungsweise abgewiesen. Für den Betreffenden sind seine Bemühungen als Freiwilliger als außergewöhnlicher Umstand anzusehen. Vom 17. Oktober 2006 bis zum 1. März 2007 war er für die C(...) im Cafe "T(...)" tätig. Am 8. März 2007 erhielt er einen Arbeitsvertrag als Freiwilliger, um für die C(...) zu arbeiten. Mit diesem Vertrag arbeitete er ein Jahr lang im Seniorenheim (...). Der Betreffende legt fünf Zeugenaussagen und eine Kopie der Anwesenheitsliste vor, anhand deren er nachweist, dass er tatsächlich als Freiwilliger tätig war. Bei der Aufgabenverteilung wurde seiner Ausbildung zum Elektriker Rechnung getragen. Herr K(...) hat ebenfalls dem Roten Kreuz in Eupen spontan seine Mitarbeit angeboten. So half er als Freiwilliger bei der Verteilung von Lebensmitteln. Er legt Fotos und Zeugenaussagen vor, die sich auf diese Tätigkeiten beziehen. Vom 28. September 2009 bis zum 26. Oktober 2009 arbeitete der Betreffende als Freiwilliger im Seniorencentrum (...) in Eupen. Seit Oktober 2009 geht der Betreffende regelmäßig zum (...) in Eupen, einer Einrichtung für einsame und Hilfe suchende Menschen. Dort ist er stets bereit, in Küche und Garten mitzuhelfen. Der Betreffende gibt an, dass all diese Beispiele aufzeigen, dass er seinen Beitrag im gesellschaftlichen Leben in Belgien leistet. Sein Einsatz als Freiwilliger ist durchaus bewundernswert, aber damit weist der Betreffende nicht nach, dass es für ihn besonders schwierig oder unmöglich ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über das normale Verfahren einzureichen. Der Betreffende hat seine Zeit in Belgien sinnvoll genutzt und sein positiver Einsatz ist bewundernswert, er wusste jedoch, dass er sich nur so lange auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten durfte, wie die Prüfung seines Asylantrags dauerte. Die Prüfung seines Asylantrags ist am 18. Juli 2006 mit einem Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose abgeschlossen worden. Am 6. Mai 2011 reichte er einen zweiten Asylantrag ein, dessen Prüfung am 16. Dezember 2011 abgeschlossen worden ist. Bei beiden Asylanträgen wurde ein negativer Beschluss gefasst. Weder die Rechtsstellung eines Flüchtlings noch der subsidiäre Schutz sind ihm zuerkannt worden. Der Betreffende wusste, dass er im Falle eines negativen Beschlusses der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen freiwillig folgen musste, was er aber unterließ. Seine Eingliederung und die aufgebauten Beziehungen stellen an sich keine außergewöhnlichen Umstände dar. Es ist normal und dennoch bewundernswert, dass der Betreffende seine Zeit in Belgien während des laufenden Asylverfahrens sinnvoll genutzt hat, jedoch stellt dies an sich keinen außergewöhnlichen Umstand dar. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können jedoch Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein. Dabei kann der Betreffende auf Nachweise zurückgreifen, die er bereits zusammengetragen hat, wie unter

anderem achtunddreißig Zeugenaussagen von Bürgern der Stadt Eupen, der Gemeinde Raeren und der Gemeinde Lontzen. Der Betreffende legt eine Arbeitszusage der AG C(...) vor, bei der er als Elektromechaniker arbeiten kann, sobald er die Erlaubnis zum Aufenthalt in Belgien erhalten hat. Er kann diese Arbeitszusage ebenfalls vorlegen, wenn er seinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über das normale Verfahren einreicht. In Bezug auf die Geltendmachung von Artikel 8 der EMRK muss angemerkt werden, dass dieser Artikel in vorliegendem Fall nicht anwendbar ist, da der Betreffende nicht nachweist, dass sich noch andere Mitglieder seiner Familie in Belgien aufhalten. Für normale gesellschaftliche Beziehungen gilt der Schutz von Artikel 8 der EMRK nicht. (...)"

2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 23 der Verfassung, die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die Artikel 9bis und 62 des Ausländergesetzes und die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen. Sie führt ebenfalls ein Verstoß an gegen den Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„(...) Die angefochtene Entscheidung geht zu Unrecht davon aus, dass keine außergewöhnlichen Umstände durch den Antragsteller angeführt wurden, aufgrund welcher es ihm nicht möglich, bzw. besonders schwierig ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien über das normale Verfahren bei der belgischen Botschaft in seinem Heimatland einzureichen.

Der Antragsteller macht ein einziges Rechtsmittel geltend betreffend des Verstoßes gegen:

- Art. 23 der Verfassung;
- Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Begründung von Verwaltungsentscheidungen;
- Art. 9bis und 62 des Gesetzes vom 15.12.1980 über den Zugang, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern;
- die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.

Erstens hat die Gegenpartei in dem angefochtenen Rechtsakt zu Unrecht entschieden, dass „(...) Die Verfahrensdauer stellt an sich keinen außergewöhnlichen Umstand dar, aufgrund dessen es für den Betreffenden besonders schwierig oder sogar unmöglich ist, den Antrag auf normalem Wege einzureichen. Durch eine beim Staatsrat eingelegte Beschwerde wird nämlich weder ein Asylverfahren ausgesetzt noch ein Aufenthaltsrecht eröffnet und somit kann die Dauer des Beschwerdeverfahrens beim Staatsrat nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden. Darüber hinaus wurden der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage abgelehnt bzw. abgewiesen (...)".

Im Gegenteil, ist die lange Dauer eines Asylverfahrens immer als Kriterium für einen Regularisierungsantrag anerkannt worden. Ein Asylantrag muss schnell überprüft werden, gemäß dem Prinzip der guten Verwaltung, sodass der Belgische Staat, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, in gewisser Weise verantwortlich ist für den langen Aufenthalt und die während diesem Aufenthalt erfolgte Integration des Betreffenden (C.E., 4. März 2002, Nr. 104.282, Rev. Dr. Etr., 2002, Nr. 117, S. 77).

In vorliegendem Fall hatte der Antragsteller am 13.02.2006 einen ersten Asylantrag in Belgien gestellt, betreffend welchem das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose am 12.07.2006 eine bestätigende ablehnende Entscheidung verkündet hatte. Mit Klageschrift vom 11.08.2006 reichte der Antragsteller einen Annullierungsantrag und einen Aussetzungsantrag beim Staatsrat gegen diese

negative Entscheidung ein. Erst durch Entscheid Nr. 199.151 vom 21.12.2009 wurde dieser Einspruch durch den Staatsrat als unbegründet abgewiesen.

In der Zwischenzeit reichte der Antragsteller mit Einschreiben vom 12.12.2009 einen ersten Regularisierungsantrag, in Anwendung von Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 beim Herrn Bürgermeister der Stadt EUPEN ein (Unterlage 8), bezüglich welchem ihm am 21.12.2009 eine Empfangsbescheinigung (Anlage 3) seitens der Stadt EUPEN ausgestellt wurde (Unterlage 9).

Betreffend dieses Regularisierungsantrags 9bis vom 12.12.2009 traf die Frau Staatssekretärin für Asyl und Migration und für Sozialeingliederung am 09.09.2010 eine ablehnende Entscheidung, welche dem Antragsteller am 18.09.2010 zugestellt wurde, mit Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen (Unterlage 10).

Da zum Datum des Entscheids des Staatsrates vom 21.12.2009 betreffend des ersten Asylverfahrens noch keine Entscheidung über den am 12.12.2009 eingereichten Regularisierungsantrag, in Anwendung von Art. 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980, getroffen worden war, muss die Zeit der Überprüfung dieses ersten Regularisierungsantrages zur Zeit der Überprüfung des ersten Asylverfahrens angerechnet werden.

Es bestehen somit aufeinanderfolgende Prozeduren, welche erst durch die ablehnende Entscheidung der Frau Staatssekretärin für Asyl und Migration und für Sozialeingliederung vom 09.09.2010, dem Antragsteller zugestellt am 18.09.2010 mit Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen, definitiv abgeschlossen worden sind.

Die gesamte Dauer dieser aufeinanderfolgenden Prozeduren hat von Februar 2006 bis September 2010, d.h. 4 Jahre und 7 Monate, angedauert, sodass diese lange Verfahrensdauer sehr wohl einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, aufgrund dessen es für den Antragsteller besonders schwierig oder sogar unmöglich war, einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung bei der belgischen Botschaft in seinem Heimatland einzureichen.

Die Gegenpartei verliert vollkommen aus den Augen, dass der Antragsteller seit Oktober 2006 ständig als ehrenamtlicher Helfer in Belgien gearbeitet hat, und dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland, selbst während nur einiger Wochen, die gesamte in Belgien erlangte Integration, wieder verloren hätte.

Artikel 23 der Verfassung sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Gemäß der einhelligen Rechtsprechung des Staatsrates ist die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit unterworfen:

« Une règle d'administration prudente exige que l'autorité apprécie la proportionnalité entre, d'une part, le but et les effets de la démarche administrative prescrite par l'alinéa 2 de la disposition (en l'occurrence l'article 9), et d'autre part, son accomplissement plus ou moins aisé dans les cas individuels et les inconvénients inhérents à son accomplissement, tout spécialement les risques auxquels la sécurité des requérants et l'intégrité de leur vie familiale serait exposée s'ils s'y soumettaient. » (C.E. Entscheid Nr. 58.869 vom 01.04.1996, R.D.E., 1996, S. 742, Nr. 103.146)

Während der gesamten Dauer der Überprüfung des ersten Asylverfahrens und während der gesamten Dauer der Überprüfung des ersten Antrags auf Regularisierung des Aufenthalts in Belgien, bestanden für den Antragsteller, aufgrund seiner bereits in Belgien erlangten festen sozio-kulturellen Integration, legitime Gründe, um den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten.

Die angefochtene Entscheidung verstößt gegen den Art. 23 der Verfassung, sowie gegen das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung, sodass sie annulliert werden muss.

Zweitens ist die angefochtene Entscheidung nicht adäquat begründet, insofern sie auf die durch Beschlüsse vom 12.07.2006 und vom 16.12.2011 abgeschlossenen Asylverfahren des Antragstellers verweist.

Die angefochtene Entscheidung enthält keine formelle Begründung und kommt einer automatischen Anwendung des Art. 16 des Regularisierungsgesetzes vom 22.12.1999 gleich.

Die Gegenpartei antwortet nicht auf die im Regularisierungsantrag vom 28.02.2011 enthaltene präzise und detaillierte Argumentation des Antragstellers, welche eine Anwendung des Art. 9.2 des Gesetzes vom 15.12.1980 ausschließt.

Indem die Gegenpartei sich damit begnügt, darauf zu verweisen, dass „(...) Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können jedoch Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein (...)“, führt sie eine vollkommen stereotype Überprüfung durch, welche den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 nicht gerecht wird, sodass die angefochtene Entscheidung annulliert werden muss.

Drittens hat die Gegenpartei zu Unrecht entschieden, dass der im Rahmen des Regularisierungsantrags vom 28.02.2011 geltend gemachte Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in vorliegendem Fall nicht anwendbar ist.

Neben dem Recht, ein familiäres Leben zu führen, hat der Europäische Menschengerichtshof ebenfalls das Recht auf ein Privatleben durch seine Rechtsprechung gefestigt. Gemäß dem Europäischen Menschengerichtshof, ist der durch den Art. 8 gewährte Schutz hauptsächlich dazu bestimmt, die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen in seinen Beziehungen zu anderen Menschen zu gewährleisten:

« (...) Assurer le développement sans ingérences extérieures de la personnalité de chaque individu dans les relations avec ses semblables (...) » (CEDH, Nr. 13178/03 vom 12.10.2006, M.M. und K.M. c. Belgien, S. 27 § 83).

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Menschengerichtshofes, umfasst das Recht auf Privatleben somit die physische und die moralische Integrität einer Person.

Es wurde außerdem bereits durch den Staatsrat entschieden:

« Une demande d'une personne appuyée par de nombreux documents attestant qu'elle a noué des liens sociaux intenses en Belgique, tout comme ses enfants, est révélatrice de l'existence d'une vie privée au sens de l'article 8 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales. » (C.E., 17.04.2002, Entscheid Nr. 105.622, R.D.E., Nr. 118, 2002, Seite 254).

In der angefochtenen Entscheidung schlussfolgert die Gegenpartei zu Unrecht, dass der positive Einsatz des Antragstellers zwar bewundernswert ist, jedoch damit nicht bewiesen wird, dass es für den Antragsteller besonders schwierig oder unmöglich ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über das normale Verfahren einzuleiten.

Die angefochtene Entscheidung verletzt den Artikel 8 der EMRK, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip der guten Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit.

*Auch aus diesen Gründen muss die angefochtene Entscheidung annulliert werden.
(...)“*

2.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Auch in dem Maße, dass die antragstellende Partei den Verstoß gegen die „allgemeinen Rechtsprinzipien (...) der Vorsicht (...) sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen“ vorbringt, stellt der Rat fest, dass sie weiter in ihrer Darlegung diese Grundsätze nirgends wieder erwähnt und nicht auseinandersetzt, worin der Verstoß genau liegt, sodass auch dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung

verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). Auch auf Artikel 9bis des Ausländergesetzes wird im Antrag nicht weiter eingegangen. Der einzige Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit untersucht, sowie aus der Sicht der angeführten Verstöße gegen Artikel 23 der Verfassung, die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die Artikel 9bis und 62 des Ausländergesetzes und den Artikel 8 der EMRK.

In diesem Rahmen weist der Rat weist hin, dass die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9bis des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden. Anschließend wird eingegangen auf die im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellende Partei die Begründung des angefochtenen Beschlusses kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, sodass der einzige Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Ausländergesetzes an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellende Partei keine außergewöhnlichen Umstände angeführt hat, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufzuhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.“

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.“

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9bis des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9bis beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

- 1° Bezuglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.
- 2° Bezuglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Minister über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um der antragstellenden Partei eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellende Partei hat in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 28. Februar 2011 unter „*Die außergewöhnlichen Umstände*“ Folgendes dargelegt:

„Der Antragsteller hält sich nunmehr seit über 5 Jahren auf dem belgischen Staatsgebiet auf. Obschon das Asylverfahren bereits durch Entscheidung des Generalkommissariats vom 12.07.2006 abgeschlossen wurde, hat Herr K(...) bis zum 21.12.2009 auf einen Entscheid des Staatsrats betreffend seiner Nichtigkeitsklage mit Aussetzungsantrag gegen die Entscheidung des Generalkommissariats warten müssen.“

Vor allem muss festgehalten werden, dass der Antragsteller sich zeitweise legal in Belgien aufgehalten hat und er legitime Gründe hatte, um die Entscheidung des Staatsrats abzuwarten.

In der Zeit vom 17.10.2006 bis 01.03.2007 arbeitete der Antragsteller als Freiwilliger in einer Einrichtung der C(...) V.o.G. ST. TRUIDEN, dem Cafe „T(...)“.

Da er nicht untätig sein wollte, hatte der Antragsteller am 08.03.2007 einen Arbeitsvertrag als Ehrenamtlicher mit der C(...) V.o.G. in ST. TRUIDEN abgeschlossen (Unterlage 2).

Aufgrund dieses Arbeitsvertrags hat der Antragsteller 1 Jahr lang als Ehrenamtlicher im Altenheim „(...)“ in ST. TRUIDEN gearbeitet.

Der Antragsteller hinterlegt eine Kopie der Anwesenheitsliste betreffend dieser ehrenamtlichen Tätigkeit (Unterlage 3), zwei Bescheinigungen der Vorsitzenden der C(...) V.o.G. ST. TRUIDEN (Unterlagen 4 und 5) und drei Bescheinigungen der Personalverantwortlichen des Seniorenheims „(...)“ in ST. TRUIDEN (Unterlagen 6, 7 und 8).

Aus diesen Bescheinigungen geht hervor, dass Herr K(...) für manuelle Arbeiten und insbesondere in seinem Beruf als Elektriker für die C(...) V.o.G. ST. TRUIDEN tätig geworden ist, sowie dass er die ihm anvertrauten Arbeiten mit Fleiß und Enthusiasmus stets zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt hat.

Infolge seines Umzugs nach EUPEN hat Herr K(...) der Lokalsektion EUPEN des Roten Kreuz spontan seine Dienste angeboten. In einer Bescheinigung vom 21.11.2009 erklärt die Verantwortliche des Roten Kreuz EUPEN, dass sie besonders von dem Fleiß und der Sorgfalt, mit welcher der Antragsteller seine Arbeiten durchführt, beeindruckt ist. Darüber hinaus unterstreicht die Verantwortliche des Roten Kreuz EUPEN, dass Herr K(...) aufgrund seines freundlichen Charakters ein angenehmer Mitarbeiter ist, sowie dass er durch seine Tätigkeit beim Roten Kreuz EUPEN seine Kenntnisse der deutschen Sprache und seine Integration in die Gesellschaft festigen kann (Unterlage 9).

Besonders ist der Antragsteller bei der Verteilung von Lebensmitteln durch das Rote Kreuz an bedürftige Personen aktiv geworden. Auf den Fotos der Zeitungsberichte des „GRENZ-ECHO“ von Dezember 2009 und September 2010 ist der Antragsteller als Mitarbeiter der Lebensmittelbank des Roten Kreuz EUPEN zu erkennen (Unterlagen 10 und 11).

In einer weiteren Bescheinigung vom 21.09.2010 erklärt die Verantwortliche des Roten Kreuz EUPEN, dass Herr K(...) eine große Verfügbarkeit besitzt, indem er stets bereit ist, auch kurzfristig verschiedene Tätigkeiten durchzuführen (Unterlage 12).

Zusätzlich zu seinen Aktivitäten beim Roten Kreuz EUPEN, ist Herr K(...) in derzeit vom 28.09.2009 bis zum 26.10.2009 ehrenamtlich für das Seniorenzentrum (...) V.o.G. in EUPEN tätig geworden. Aus einer Bescheinigung der Heimleiterin des Seniorenzentrums (...) vom 27.10.2009 geht hervor, dass der Antragsteller in dieser Zeit dem Hausmeister geholfen hat und er die ihm zugewiesene Arbeit präzise ausführte (Unterlage 13).

Schließlich besucht der Antragsteller seit Oktober 2009 regelmäßig die Einrichtung „(...)“ in EUPEN, die eine Anlaufstelle für einsame und bedürftige Menschen ist. Der Präsident der V.o.G. „(...)“ bestätigt, dass Herr K(...) kleinere Reparaturarbeiten durchführt, sowie bereitwillig in Küche und Garten mithilft. Auch für diese Einrichtung stellt der Arbeitswille, sowie die freundliche und dienstbereite Person des Antragstellers einen Mehrwert dar (Unterlage 14).

Bemerkenswert ist vor Allem, dass die verschiedenen Einrichtungen, in welchen der Antragsteller ehrenamtlich tätig ist, bestätigen können, dass Herr K(...) die ihm erteilten Arbeiten mit viel Enthusiasmus und Sorgfalt ausführt, obwohl er dafür keinerlei Einkommen oder Entschädigung bezieht, und obwohl er weder Eingliederungseinkommen noch Sozialhilfe erhält, was auch durch das ÖSHZ EUPEN bestätigt wird (Unterlage 15).

Des Weiteren hat sich Herr K(...) sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet. Aufgrund seiner zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten in EUPEN und Umgebung hat der Antragsteller Deutsch gelernt. Außerdem folgt er seit dem 01.09.2010 einem Deutschkurs im (...) -Institut EUPEN (Unterlage 16).

Schließlich hinterlegt Herr K(...) insgesamt 38 Bescheinigungen, vorwiegend seitens Bürgern der Stadt EUPEN oder den Gemeinden RAEREN und LONTZEN (Unterlagen 17.1-38).

Die verschiedenen Bürger bestätigen, dass ihnen Herr K(...) bereits seit langer Zeit als angenehmer und hilfsbereiter Mensch bekannt ist.

Sowohl die Bescheinigungen bezüglich der zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten des Antragstellers, wie auch die Empfehlungsschreiben zahlreicher Bürger belegen, dass der Antragsteller in der Gemeinde EUPEN, seinem Aufenthaltsort in Belgien, aber auch in anderen Gemeinden, seit mehreren Jahren eine feste sozio-kulturelle Integration in der Bevölkerung aufweist.

Die hinterlegten Unterlagen beweisen auch, dass diese Integration des Antragstellers in die belgische Gesellschaft bereits während der Überprüfung seines Asylverfahrens durch die zuständigen Behörden begonnen hatte.

Diese feste Integration des Antragstellers in die belgische Gesellschaft ist vor Allem auf seinen Arbeitswillen und seinen freundlichen Charakter zurückzuführen.

Der Antragsteller hinterlegt sogar eine Bescheinigung vom 14.10.2010 seitens des Vorstandsvorsitzenden der A.G. C(...), welcher bestätigt, dass ihn dieses Unternehmen im Bereich der Elektro-Mechanik einstellen würde, falls Herr K(...) eine Aufenthaltsgenehmigung für Belgien erhält (Unterlage 18).

Es wird somit ersichtlich, dass der Antragsteller sein gesamtes Privatleben in Belgien verankert hat, dass er bemüht ist, auch in Belgien zu arbeiten und dass er tatsächlich die Möglichkeit hat, bei einem bestimmten Arbeitgeber eingestellt zu werden, vorausgesetzt, dass sein Aufenthalt in Belgien regularisiert wird.

Eine Rückkehr in sein Herkunftsland würde die festen sozio-kulturellen Kontakte des Antragstellers, welche er auf dauerhafte Weise in Belgien geknüpft hat, wieder zunichten machen.

Eine solche Rückkehr in das Herkunftsland würde eine unverhältnismäßige Maßnahme zu der prinzipiellen Verpflichtung, die notwendigen Aufenthaltsdokumente im Herkunftsland einzuholen, darstellen, da sie das Abreißen der sozialen und kulturellen Beziehungen des Antragstellers in Belgien zur Folge hätte.

Der Antragsteller besitzt ein Recht aufgrund des Artikels 8 der EU-Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, diese in Belgien geknüpften Kontakte zu pflegen und weiter auszubauen.

Es wird somit ersichtlich, dass außergewöhnliche Umstände bestehen, die es dem Antragsteller besonders schwierig machen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, um von dort aus die zur Verlängerung seines Aufenthalts in Belgien notwendigen Dokumente einzuholen.“

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellende Partei beruft, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht hat, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

„Herr K(...) teilt mit, dass es für ihn aus verschiedenen Gründen nicht möglich beziehungsweise besonders schwierig ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien über das normale Verfahren einzureichen. Der Betreffende gibt an, dass er lange auf den Beschluss des Staatsrates warten musste. Der Staatsrat fasste seinen Beschluss am 21. Dezember 2009 im Entscheid Nr. 199.(...), nachdem der Betreffende Beschwerde eingelegt hatte gegen den Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose vom 12. Juni 2006, durch den der Beschluss des Beauftragten des Ministers des Innern vom 10. März 2006 zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bestätigt worden war. Die Verfahrensdauer stellt an sich keinen außergewöhnlichen Umstand dar, aufgrund dessen es für den Betreffenden besonders schwierig oder sogar unmöglich ist, den Antrag auf normalem Wege einzureichen. Durch eine beim Staatsrat eingelegte Beschwerde wird nämlich weder ein Asylverfahren ausgesetzt noch ein Aufenthaltsrecht eröffnet und somit kann die Dauer des Beschwerdeverfahrens beim Staatsrat nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden. Darüber hinaus wurden der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage abgelehnt beziehungsweise abgewiesen. Für den Betreffenden sind seine Bemühungen als Freiwilliger als

außergewöhnlicher Umstand anzusehen. Vom 17. Oktober 2006 bis zum 1. März 2007 war er für die C(...) im Cafe "T(...)" tätig. Am 8. März 2007 erhielt er einen Arbeitsvertrag als Freiwilliger, um für die C(...) zu arbeiten. Mit diesem Vertrag arbeitete er ein Jahr lang im Seniorenheim (...). Der Betreffende legt fünf Zeugenaussagen und eine Kopie der Anwesenheitsliste vor, anhand deren er nachweist, dass er tatsächlich als Freiwilliger tätig war. Bei der Aufgabenverteilung wurde seiner Ausbildung zum Elektriker Rechnung getragen. Herr K(...) hat ebenfalls dem Roten Kreuz in Eupen spontan seine Mitarbeit angeboten. So half er als Freiwilliger bei der Verteilung von Lebensmitteln. Er legt Fotos und Zeugenaussagen vor, die sich auf diese Tätigkeiten beziehen. Vom 28. September 2009 bis zum 26. Oktober 2009 arbeitete der Betreffende als Freiwilliger im Seniorencentrum "(...)" in Eupen. Seit Oktober 2009 geht der Betreffende regelmäßig zum "(...)" in Eupen, einer Einrichtung für einsame und Hilfe suchende Menschen. Dort ist er stets bereit, in Küche und Garten mitzuhelfen. Der Betreffende gibt an, dass all diese Beispiele aufzeigen, dass er seinen Beitrag im gesellschaftlichen Leben in Belgien leistet. Sein Einsatz als Freiwilliger ist durchaus bewundernswert, aber damit weist der Betreffende nicht nach, dass es für ihn besonders schwierig oder unmöglich ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über das normale Verfahren einzureichen. Der Betreffende hat seine Zeit in Belgien sinnvoll genutzt und sein positiver Einsatz ist bewundernswert, er wusste jedoch, dass er sich nur so lange auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten durfte, wie die Prüfung seines Asylantrags dauerte. Die Prüfung seines Asylantrags ist am 18. Juli 2006 mit einem Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose abgeschlossen worden. Am 6. Mai 2011 reichte er einen zweiten Asylantrag ein, dessen Prüfung am 16. Dezember 2011 abgeschlossen worden ist. Bei beiden Asylanträgen wurde ein negativer Beschluss gefasst. Weder die Rechtsstellung eines Flüchtlings noch der subsidiäre Schutz sind ihm zuerkannt worden. Der Betreffende wusste, dass er im Falle eines negativen Beschlusses der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen freiwillig folgen musste, was er aber unterließ. Seine Eingliederung und die aufgebauten Beziehungen stellen an sich keine außergewöhnlichen Umstände dar. Es ist normal und dennoch bewundernswert, dass der Betreffende seine Zeit in Belgien während des laufenden Asylverfahrens sinnvoll genutzt hat, jedoch stellt dies an sich keinen außergewöhnlichen Umstand dar. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können jedoch Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein. Dabei kann der Betreffende auf Nachweise zurückgreifen, die er bereits zusammengetragen hat, wie unter anderem achtunddreißig Zeugenaussagen von Bürgern der Stadt Eupen, der Gemeinde Raeren und der Gemeinde Lontzen. Der Betreffende legt eine Arbeitszusage der AG C(...) vor, bei der er als Elektromechaniker arbeiten kann, sobald er die Erlaubnis zum Aufenthalt in Belgien erhalten hat. Er kann diese Arbeitszusage ebenfalls vorlegen, wenn er seinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über das normale Verfahren einreicht. In Bezug auf die Geltendmachung von Artikel 8 der EMRK muss angemerkt werden, dass dieser Artikel in vorliegendem Fall nicht anwendbar ist, da der Betreffende nicht nachweist, dass sich noch andere Mitglieder seiner Familie in Belgien aufhalten. Für normale gesellschaftliche Beziehungen gilt der Schutz von Artikel 8 der EMRK nicht.“

Die antragstellende Partei führt an erster Stelle an, dass die Gegenpartei zu Unrecht entschieden habe, dass die Verfahrensdauer an sich keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Die antragstellende Partei gibt an, dass die lange Dauer eines Asylverfahrens im Gegenteil immer als Kriterium für einen Regularisierungsantrag anerkannt worden sei und legt dann die verschiedene Asyl- und Regularisierungsverfahren dar, die sie durchlaufen habe. Sie führt an, dass die gesamte Dauer dieser Verfahren vier Jahre und sieben Monate betrage und dass diese lange Verfahrensdauer also sehr wohl einen außergewöhnlichen Umstand darstelle. Sie weist als nächstes darauf hin, dass sie seit Oktober 2006 ständig als ehrenamtlicher Helfer in Belgien gearbeitet habe und dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ihre gesamte in Belgien erlangte Integration verlieren würde. Schließlich verweist sie auf Artikel 23 der Verfassung und auf den allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit und führt sie an, dass für sie während der gesamten Dauer der Überprüfung des ersten Asylverfahrens und des ersten Regularisierungsantrages legitime Gründe bestanden hätten, aufgrund ihrer bereits in Belgien erlangten festen sozio-kulturellen Integration, um den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten. An zweiter Stelle führt die antragstellende Partei an, dass der angefochtene Beschluss nicht adäquat begründet sei, insofern er auf die durch Beschlüsse vom 12. Juli 2006 und vom 16. Dezember 2011 abgeschlossenen Asylverfahren verweise. Sie führt an, dass der angefochtene Beschluss keine formelle Begründung enthalte und einer automatischen Anwendung des Artikels 16 der Regularisierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 gleichkomme. Sie führt ebenfalls an, dass nicht auf ihre im Antrag vom 28. Februar 2011 enthaltene präzise und detaillierte Argumentation, welche eine Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes ausschließe, geantwortet werde, und dass

die Gegenpartei, indem sie sich damit begnügen, zu verweisen auf die Tatsache, dass Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes sein können, eine vollkommen stereotype Überprüfung durchführe. An dritter Stelle führt die antragstellende Partei an, dass die Gegenpartei zu Unrecht entschieden habe, dass der im Rahmen des Regularisierungsantrages geltend gemachte Artikel 8 der EMRK nicht anwendbar sei. Sie gibt an, dass der EGMR durch seine Rechtsprechung ebenfalls das Recht auf ein Privatleben gefestigt habe, verweist auch auf Rechtsprechung des Staatsrates und führt an, dass im angefochtenen Beschluss zu Unrecht schlussfolgert werde, dass ihre positive Einsatz zwar bewundernswert ist, jedoch damit nicht bewiesen wird, dass es für sie besonders schwierig oder unmöglich ist, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis über das normale Verfahren einzuleiten, sodass der angefochtene Beschluss den Artikel 8 der EMRK in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit verletze.

Es muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag sehr ausführlich auseinandersetzt, welche Verfahren sie genau durchlaufen hat und dann angibt, dass die lange Dauer des Verfahrens sehr wohl einen außergewöhnlichen Umstand darstelle und dass der angefochtenen Beschluss, mit seinem Verweis auf die Beschlüsse in den zwei abgeschlossenen Asylverfahren nicht adäquat begründet sei. Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 28. Februar 2011 die verschiedenen durchlaufenen Verfahren weniger ausführlich auseinandersetzt hat, dass jedoch der Beauftragte des Staatssekretärs auf diesen Punkt sehr wohl im angefochtenen Beschluss geantwortet hat und dargelegt hat, weshalb er geurteilt hat, dass dies keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Auf die Integration und den Artikel 8 der EMRK, zwei Elemente, die die antragstellenden Partei in ihrem jetzigen Antrag erneut erwähnt und von denen sie anführt, dass diesbezüglich einen ungerechten Beschluss getroffen worden sei, ist im angefochtenen Beschluss ebenfalls ausführlich eingegangen und wird dargelegt, bezüglich des ersten Elements, dass dies keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt, und bezüglich des zweiten Elements, weshalb der Beauftragte des Staatssekretärs geurteilt hat, dass kein Verstoß vorliegt. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei nicht einverstanden ist mit dem, das in den drei oben erwähnten Bereichen vom Beauftragten des Staatssekretärs geurteilt wurde, führt nicht dazu, dass ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vorliegt. In dem Maße, dass die antragstellende Partei mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigt als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, fordert die Prüfung dieser anderen Beurteilung den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auf, was nicht zu seiner Befugnis gehört.

Zusätzlich bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 8 der EMRK muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei sich beschränkt auf Rechtsprechung vom EGMR und vom Staatsrat zu verweisen und anzugeben, dass im angefochtenen Beschluss eine ungerechte Beurteilung getroffen worden sei, dass sie jedoch keineswegs konkret auseinandersetzt, auf welcher Grundlage sie der Meinung ist, dass ein Verstoß gegen vorgenannten Artikel 8 vorliege, sodass sie solchen Verstoß nicht plausibel macht.

Dort, wo die antragstellende Partei noch auf die Begründung im angefochtenen Beschluss verweist, die auf den Artikel 9 Absatz 2 des Ausländergesetzes verweist, muss darauf hingewiesen werden, dass die antragstellende Partei die Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung im Teil des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis, der sich auf die Begründetheit bezieht, aufgeworfen hat, und dass hierauf im Rahmen eines Unzulässigkeitsbeschlusses tatsächlich nicht eingegangen werden muss und kann. Oben wurde bereits dargelegt, dass im angefochtenen Beschluss sehr wohl auf die Elemente der Integration, die die antragstellende Partei im Rahmen der Zulässigkeit ihres Antrages aufgeworfen hatte, geantwortet worden ist.

Dort, wo die antragstellende Partei auf den Artikel 23 der Verfassung und den allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit verweist, muss darauf hingewiesen werden, dass sie sich darauf beschränkt, anzugeben, was vorgenannten Artikel 23 genau bestimmt und einen Teil eines Entscheids des Staatsrates bezüglich der Verhältnismäßigkeit zu zitieren, und dass sie dann anführt, dass sie legitime Gründe hätte, den Ausgang der verschiedenen von ihr angefangenen Verfahren abzuwarten. Sie versäumt jedoch anzugeben, in welcher Weise der angefochtene Beschluss einen Verstoß gegen den vorgenannten Artikel und den vorgenannten Prinzip bedeutet. In dem Maße, dass sie den Rat erneut zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, betont der Rat nochmals, dass dies nicht zu seiner

Befugnis gehört. Ein Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und den allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit wird nicht plausibel gemacht.

Dort, wo die antragstellende Partei anführt, dass der angefochtene Beschluss keine formelle Begründung enthalte und einer automatischen Anwendung des Artikels 16 des Regularisierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 gleichkomme, weist der Rat auf Folgendes hin. Oben wurde bereits angegeben, dass der angefochtene Beschluss sehr wohl eine formelle Begründung enthält. Bezuglich des vorgenannten Artikels 16 weist der Rat darauf hin, dass das Gesetz vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten nicht nur nicht einschlägig ist, da der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 28. Februar 2011 nicht aufgrund des vorgenannten Gesetzes vom 22. Dezember 1999, sondern aufgrund des Artikels 9bis des Ausländergesetzes, eingereicht ist, sondern auch dass vorgenannter Artikel 16 außerdem bestimmt, dass

„Wird ein Antrag aufgrund von Artikel 2 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, einen Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzureichen.“

Wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, gleichzeitig oder später einen Antrag aufgrund von Artikel 2 einzureichen.“,

sodass der Rat nicht einsieht, in welcher Weise dieser Artikel 16 im Rahmen der formellen Begründungspflicht relevant ist, und dieser Teil des einzigen Grundes folglich rechtlich verfehlt ist.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei in ihrem einzigen Grund keineswegs plausibel, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu den von ihm im angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zum angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Staatssekretärs, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellende Partei macht folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und Artikel 62 des Ausländergesetzes verstoßen wurde.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

3. Kurze Verhandlung

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am einundzwanzigsten Februar zweitausendvierzehn verkündet von:

Frau C. BAMPS, ersten Präsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS